

Richtlinien für den Strombonus des Landes Steiermark

(1) Zweck der Förderung

Die Stromkosten sind massiv angestiegen. Durch diesen einmaligen Strombonus sollten einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, die von den Preissteigerungen betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann **EIN** Ansuchen gestellt werden. Anträge können **ab 12.03.2008** in der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt **€70**.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Antragsteller zumindest seit 1. Jänner 2008 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner im Haushalt angeführt sind, die für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner an der angegebenen Adresse seit 1. Jänner 2008 ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:
Zur Berechnung wird das monatliche Nettoeinkommen herangezogen.
2. Bei selbstständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden bei einem Einheitswert bis EUR 65.000,- 39% des Einheitswertes herangezogen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des ermittelten Jahresnettoeinkommens (abzüglich allfälligen Pachtzins).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenpension): Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 1.

Als Einkommen gelten weiters bzw. sind dem Haushaltseinkommen zuzuzählen:

5. Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld
6. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
7. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30
8. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper)
9. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z. B. Spitalskosten). Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1)
10. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten
11. Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
12. Lehrlingsentschädigung

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Bundes- und Landesstipendien
 2. Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
 3. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
 4. Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
 5. Pflegegeld
 6. Wohnbeihilfe
 7. Taggeld von Präsenz- und Zivildienern
 8. Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
- Allfällige von der Gemeinde gewährte Stromkostenzuschüsse sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Strombonus gelten folgende Richtwerte:

für 1-Personen-Haushalte	€1.200,-
Mehrpersonen-Haushalte	€2.000,-

Bei Haushalten mit vier oder mehr Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird der Strombonus ohne Ermittlung der Einkommensgrenze ausbezahlt.

(6) Antragstellung

Der Strombonus wird auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Personen, die in der Heizperiode 2007/2008 einen Heizkostenzuschuss erhalten haben und Personen, die im Jänner 2008 eine Auszahlung der Wohnbeihilfe nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006, LGBl. Nr. 122/2006, erhalten haben, wird der Strombonus ohne Antrag angewiesen.

Frist für die Antragstellung ist der **11. Juli 2008**.

Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeindeamt/Stadtamt/ Bezirksamt des Magistrates Graz gilt als rechtzeitig. Verspätet eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gemeinde bestätigt die Richtigkeit der Angaben und den Anspruch auf Strombonus.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen werden vorbehalten. Zu Unrecht empfangener Strombonus ist zurückzuzahlen.